Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

D = = |- + - - - - | | - - -

Informationen zur Schiffsführerprüfung

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Diese Information gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das Internationale Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach. Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden Vorschriften erteilt die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, Telefon +43 5574/49510.

Rechtsqueilen	. ۷
Arten der Befähigungsausweise	. 2
Unionsbefähigungszeugnis	. 2
Nationale Befähigungsausweise	. 3
Zusätzliche Berechtigungen für nationale Befähigungsausweise	. 3
Einschränkungen	. 4
Prüfungsvoraussetzungen für nationale Befähigungsausweise	. 4
Antragstellung	. 4
Passfoto	. 5
Mindestalter	. 5
Identitäts nachweis	. 5
Nachweis der medizinischen Tauglichkeit bzw. geistigen und körperlichen Eignung zur	٢
Führung des Fahrzeuges	. 5
Fahrpraxis	. 6
Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen	. 8
Zuständige Behörden	. 8
Kosten	. 9
Ausnahmen (Schiffsführung ohne Patent)	. 9
Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise	10
Internationales Zertifikat für Führer:innen von Sportfahrzeugen	11

Rechtsquellen

7. Teil des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015, Art. 93 BGBl. I Nr. 37/2018, BGBl. I Nr. 82/2018; BGBl. I Nr. 100/2018, BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 230/2021,

Schiffsbetriebsverordnung – SchBVO, BGBl. II Nr. BGBl. II Nr. 42/2022

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) und Waterbikes dürfen auf Binnengewässern nur mit entsprechender Befähigung geführt werden, die im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen ist.

Arten der Befähigungsausweise

Unionsbefähigungszeugnis

Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer	Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten, für die eine Berechtigung zum Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit besonderen Risiken erforderlich ist;
Berechtigung zum Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit besonderen Risiken	Berechtigt Inhaber:innen eines Unionsbefähigungszeugnisses für Schiffsführer zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen gemäß dem Berechtigungsumfang auf Binnenwasserstraßen mit besonderen Risiken gemäß Art. 9 der Richtlinie 2017/2397/EU. In Österreich sind dies die Streckenabschnitte Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau (Strom-km 2081 bis 2074), Melk bis Krems (Strom-km 2036 bis 2001), Wien-Freudenau bis zur Marchmündung (Strom-km 1920 bis 1880).
Berechtigung zum Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit Radar	Berechtigt Inhaber:innen eines Unionsbefähigungszeugnisses für Schiffsführer zum Befahren der Binnenwasserstraßen mit Radar.
Berechtigung zum Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit maritimem Charakter	Berechtigt Inhaber:innen eines Unionsbefähigungszeugnisses für Schiffsführer zum selbstständigen Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit maritimem Charakter gemäß Art. 8 der Richtlinie 2017/2397/EU.

Nationale Befähigungsausweise

Streckenzeugnis – AT	Berechtigung zum Befahren von österreichischen Binnenwasserstraßenabschnitten mit besonderen Risiken in Verbindung mit Schiffsführerzeugnissen, die keine Unionsbefähigungszeugnisse sind gemäß dem Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises. In Österreich sind das die Streckenabschnitte von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau (Strom-km 2081 bis 2074), Melk bis Krems (Strom-km 2036 bis 2001), Wien-Freudenau bis zur Marchmündung (Strom-km 1920 bis 1880)
Schiffsführerpatent – AT	Berechtigung zur selbständigen Führung von folgenden Fahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern: a) Sportfahrzeuge ohne Längenbeschränkung, b) nicht frei fahrende Fähren ohne Längenbeschränkung, c) frei fahrende Fähren, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, d) schwimmende Geräte, deren Länge weniger als 20 m beträgt, Fahrzeuge des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Schifffahrtsbehörden sowie der Feuerwehr und anderer Notfalldienste
Kapitänspatent – Seen und Flüsse	Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen
Schiffsführerpatent – 20 m	Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen aller Art, deren Länge gemessen am Schiffskörper weniger als 20 m beträgt und die nicht mehr als 12 Fahrgäste befördern auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie Fahrgastschiffen unter 20 m Länge auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen ¹
Schiffsführerpatent – 10 m	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern ²

Zusätzliche Berechtigungen für nationale Befähigungsausweise

Beförderung von Fahrgästen:

Im Rahmen der Prüfung für Schiffsführerpatente – 10 m, Schiffsführerpatente – 20 m und Schiffsführerpatente – AT kann über Antrag die Berechtigung zur Beförderung von Fahrgästen erworben werden.

Berechtigt zur Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen sowie zum Führen von Fahrgastschiffen auf Binnengewässern ausgenommen Wasserstraßen.

¹ Eine Einschränkung auf Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen ist möglich, diesfalls ist eine Landeshauptfrau bzw. ein Landeshauptmann nach freier Wahl zuständig.

² Eine Einschränkung auf Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen ist möglich, diesfalls ist eine Landeshauptfrau bzw. ein Landeshauptmann nach freier Wahl zuständig.

Anmerkung: Inhaber:innen eines Unionsbefähigungszeugnisses für Schiffsführer dürfen ohne weitere Voraussetzungen Fahrgäste befördern sowie Fahrgastschiffe lenken, diese Berechtigung ist im Befähigungszeugnis enthalten.

Führung von Fahrzeugen unter Radar:

Im Rahmen der Prüfung für das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 20 m und das Schiffsführerpatent – AT kann über Antrag die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt gemäß § 6.32 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO, BGBI. II Nr. 289/2011 in der geltenden Fassung, erworben werden. Ohne diese Berechtigung darf ein Radargerät zwar in Betrieb genommen werden, aber gemäß § 6.33 WVO muss bei beschränkten Sichtverhältnissen dennoch unverzüglich der nächste sichere Liege- oder Ankerplatz angelaufen werden. Voraussetzung für die Radarfahrt ist neben der Berechtigung auch ein typgeprüftes Flussradar, ein Wendegeschwindigkeitsanzeiger und ein Sprechfunkgerät (siehe § 4.06 und § 6.32 WVO).

Anmerkung: Die Berechtigung zur Beförderung von Fahrgästen kann auch nachträglich im Rahmen einer Theorie-Ergänzungsprüfung erworben werden. Der Erwerb der Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen unter Radar ist durch eine Theorie- und Praxis-Ergänzungsprüfung ebenfalls nachträglich möglich.

Einschränkungen

Über Antrag kann der Berechtigungsumfang der Schiffsführerpatente – 10 m, der Schiffsführerpatente – 20 m, der Schiffsführerpatente – AT sowie der Kapitänspatente Seen und Flüsse eingeschränkt werden:

- auf bestimmte Fahrzeugarten
- auf eine bestimmte Fahrzeuglänge
- auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile
- auf Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen

Prüfungsvoraussetzungen für nationale Befähigungsausweise

Antragstellung

Bitte beachten Sie die Formulare für den Antrag (Druckformulare und Onlineformulare).

Passfoto

Ein aktuelles Passfoto (nicht älter als sechs Monate).

Mindestalter

Vollendung des 21. (Kapitänspatent) bzw. 18. Lebensjahres (Schiffsführerpatente; wird für das Schiffsführerpatent – 10 m eingeschränkt auf Binnengewässer ohne Wasserstraßen ausreichende Fahrpraxis nachgewiesen, kann dieses bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden).

Identitätsnachweis

Kopie des gültigen Reisepasses, Führerscheins oder Personalausweises

Nachweis der medizinischen Tauglichkeit bzw. geistigen und körperlichen Eignung zur Führung des Fahrzeuges

- für das Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer
 - durch ein Gutachten über die medizinische Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
 gemäß § 21 SchBV iVm Anlage 7 der SchBV³
 - Inhaber:innen von Unionsbefähigungszeugnissen haben nach Vollendung des 60.
 Lebensjahres und danach in Zeitabständen von fünf Jahren ihre medizinische
 Tauglichkeit durch ein ärztliches Gutachten gemäß § 21 SchBV nachzuweisen.
 Nach Vollendung des 70. Lebensjahres verkürzen sich diese Zeitabstände auf zwei Jahre.
- für das Kapitänspatent Seen und Flüsse sowie für das Schiffsführerpatent AT und das Schiffsführerpatent – 20 m
 - durch ein ärztliches Gutachten⁴ (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (§ 2 Führerscheingesetz – FSG) und über das Farbunterscheidungsvermögen;
 - Personen die ein Schiffsführerpatent AT, ein Kapitänspatent Seen und Flüsse besitzen haben nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres und danach in

³ Liste der bestellten sachverständigen Ärztinnen und Ärzte siehe BMK Website

⁴ Listen bestellter sachverständiger Ärztinnen und Ärzte siehe Portal <u>HELP.gv.at</u> unter https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040720.html "Zusätzliche Informationen" (seitens des <u>BMK</u> keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit)

Zeitabständen von fünf Jahren ihre geistige und körperliche Eignung erneut durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres verkürzen sich die Zeitabstände auf zwei Jahre.

für Schiffsführerpatente – 10 m

- durch ein ärztliches Gutachten über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (§ 2 FSG) und über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen oder
- durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Kraftfahrzeugen und ein ärztliches Gutachten über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen oder
- durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staates oder der
 Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Luft- oder
 Triebfahrzeugen.

Fahrpraxis

Fahrpraxis für das Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer

(siehe § 15 SchBV)

Eine Möglichkeit ist insbesondere 180 Fahrtage als Steuerfrau bzw. Steuermann.

Fahrpraxis für nationale Befähigungsbefähigungsausweise

- Kapitänspatent Seen und Flüsse:
 - 180 Tage
- Schiffsführerpatent AT:
 - 180 Tage
- Schiffsführerpatent 20 m:
 - 30 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt, eine Schleusenfahrt sowie eine Fahrt im Verband, auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge auf Wasserstraßen von denen zumindest ein Abschnitt auf EU-Gebiet liegt.
 - Abweichend können jedoch bis zu 10 Tage auf einem Fahrzeug mit einer Länge bis zu 10 m erbracht werden (bei Einschränkung des Patents auf Binnengewässer mit Ausnahme von Wasserstraßen können nur 5 Tage auf einem Fahrzeug mit einer Länge bis zu 10 m erbracht werden).

Schiffsführerpatent – 10 m:

eine Schleusenfahrt

Streckenzeugnis – AT:

 jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre, auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (mehr als 10 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge)

Nachtfahrt

Bei einer Nachtfahrt handelt es sich um eine Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang entsprechend <u>Anhang 4 WVO</u>. Bitte beachten Sie, dass während der festgesetzten Sommerzeit zu den in der Tabelle angegebenen Zeiten eine Stunde hinzuzuzählen ist.

Mindestanforderungen einer Schleusenfahrt

Prüfungsanwärter:innen müssen sämtliche mit dem Schleusungsvorgang verbundenen Tätigkeiten augenscheinlich und akustisch wahrnehmen können und aktiv am Betrieb des Fahrzeugs bei einer Schleusenfahrt (Ein- oder Ausfahrt, Leinenarbeit) teilnehmen. Bei mehr als sechs Prüfungsanwärter:innen an Bord ist davon auszugehen, dass dies nicht in hinreichendem Ausmaß möglich ist.

Die Fahrpraxis ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig und unter Anleitung des/der Schiffsführer:in als Rudergänger:in oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen des Fahrzeugs teilnimmt. Als Nachweis dient bei Kapitänspatenten das Schifferdienstbuch. Die Fahrpraxis auf Kleinfahrzeugen kann durch eine Bestätigung des Schiffsführers bzw. der Schiffsführerin nachgewiesen werden (siehe Formular).

Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

- Für Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer, Kapitänspatente Seen und Flüsse, Schiffsführerpatente – AT und Schiffsführerpatente – 20 m ist eine Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe erforderlich, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder den Kfz-Führerschein der Gruppe D (§ 2 FSG);
- für das Schiffsführerpatent 10 m ist eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder eine Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge, ausreichend.

Die Zulassung zur Prüfung für Befähigungsausweise kann weiters nur erfolgen, wenn der/die Bewerber:in noch keinen Befähigungsausweis besitzt, der zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang berechtigt.

Zuständige Behörden

- Unionsbefähigungszeugnisse, Schiffsführerpatent AT, Streckenzeugnis AT: die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Schiffsführerpatent 10 m: die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Niederösterreich, Oberösterreich oder Wien nach freier Wahl
- Schiffsführerpatent 20 m: die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Niederösterreich, Oberösterreich oder Wien nach freier Wahl
- Kapitänspatent Seen und Flüsse:
 eine Landeshauptfrau oder ein Landeshauptmann nach freier Wahl
- Auf Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen eingeschränktes
 Schiffsführerpatent 10 m, auf Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen eingeschränkte Schiffsführerpatent 20 m bzw. Schiffsführerpatent AT eine Landeshauptfrau oder ein Landeshauptmann nach freier Wahl

Kosten

- Antragsgebühr, Gebühren für Beilagen zum Antrag, Verwaltungsabgaben
- Prüfungstaxen:
 - Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer: 300 Euro
 - Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit maritimem Charakter: 60 Euro
 - Befahren von Binnenwasserstraßenabschnitten mit besonderen Risiken: 60 Euro
 - Führen von Fahrzeugen unter Radar (für das Unionsbefähigungszeugnis für Schiffsführer): 60 Euro
 - Schiffsführerpatent AT: 280 Euro
 - Streckenzeugnis AT: 60 Euro
 - Kapitänspatent Seen und Flüsse: 210 Euro
 - Schiffsführerpatent 20 m: 140 Euro
 - Schiffsführerpatent 10 m: 70 Euro
 - Fahrt unter Radar (nationale Patente): 40 Euro
 - Beförderung von Fahrgästen (nationale Patente): 40 Euro
 - Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Berechtigungsumfanges: 40 Euro
- Sonstige Kosten:

Die Kosten für die Aus- und Zustellung des Befähigungsausweises

Ausnahmen (Schiffsführung ohne Patent)

Einen Befähigungsausweis benötigen nicht:

- ausländische Schiffsführer:innen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die nicht unter die Richtlinie 2017/2397/EU fallen und die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren, sofern sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß, als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist;
- ausländische Schiffsführer:innen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die unter die Richtlinie 2017/2397/EU fallen und die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren, sofern sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, der vor dem 18. Jänner 2024 ausgestellt wurde, in dem Ausmaß, wie dies in vor dem 16. Jänner 2018 abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen geregelt ist, bis zum 17. Jänner 2032;

- ausländische Führer:innen von Sportfahrzeugen, sofern sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgestelltes Zertifikat für Führer:innen von Sportfahrzeugen besitzen;
- Führer:innen von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbstständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren;
- Führer:innen von Beibooten von Fahrzeugen soweit sie für Transport-, Rettungs-,
 Berge- oder Arbeitseinsätze für das Fahrzeug eingesetzt werden;
- Führeri:nnen von Motorfahrzeugen für Sport- oder Erholungszwecke mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW;
- Schiffsführer:innen von Fahrzeugen des Bundesheeres.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß für die Führung von Schwimmkörpern.

Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise

Alle Unionsbefähigungszeugnisse werden in Österreich anerkannt.

Die von einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten (Berufs-)Schifferpatente gemäß EU-Richtlinien, deren Inhaber:innen das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden entsprechend dem eingetragenen Berechtigungsumfang bis zum 17. Jänner 2032 anerkannt.

Österreicher:innen, die einen anderen ausländischen Befähigungsausweis besitzen und zum Zeitpunkt seines Erwerbs in dem Staat, der den Ausweis ausgestellt hat, ihren Hauptwohnsitz gehabt haben, können die Ausstellung eines gleichwertigen österreichischen Patentes beim Bundesminister / bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beantragen, wenn der ausländische Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die den österreichischen entsprechen. Wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird, kann der Befähigungsausweis in Österreich nicht anerkannt werden.

Streckenzeugnisse gemäß den Empfehlungen internationaler Organisationen, die österreichische Streckenabschnitte enthalten, und Befähigungsausweise, deren eingetragener örtlicher Geltungsbereich österreichische Streckenabschnitte enthält, sind Streckenzeugnissen gemäß den österreichischen Regelungen gleichzuhalten.

Internationales Zertifikat für Führer:innen von Sportfahrzeugen

Österreichischen Staatsangehörigen oder Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, die über ein im Inland ausgestelltes Befähigungszeugnis für Führer:innen von Fahrzeugen verfügen, ist über Antrag von der Behörde, die dieses Zeugnis ausgestellt oder anerkannt hat, ein dem Berechtigungsumfang entsprechendes Internationales Zertifikat für die selbstständige Führung von Sportfahrzeugen auszustellen. Dieses gilt im Inland jedoch nicht als Befähigungsausweis.

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

bmk.gv.at

Telefon: +43 71162 655803 Fax: +43 1 71162 655799 E-Mail: w1@bmk.gv.at Erstellt am: 28. März 2022